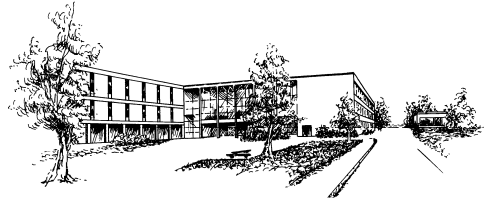


Helmholtz-Gymnasium

Schule der Stadt Bonn



Helmholtz-Gymnasium, Helmholtzstr. 18, 53123 Bonn
Tel. 0228 – 77 72 50 Fax 0228 – 77 72 64

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren in der Sekundarstufe II

1. Unterrichtsversäumnisse

1.1. **Beurlaubung** (z.B. für wichtige Familienangelegenheiten, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräche etc.)

- Stellen eines formlosen Antrages frühzeitig vor dem Termin mit Begründung/Nachweisen entweder a) an die Jahrgangsleitung bei einem Tag Beurlaubung oder b) an die Schulleitung bei mehreren Tagen oder unmittelbar vor/nach Ferien oder Feiertagen. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferien werden nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt.
- Im Falle der Genehmigung Entschuldigung des versäumten Unterrichts mit dem durch Jahrgangsleitung bzw. Schulleitung unterschriebenen Antrag und dem Entschuldigungsbogen bei den Fachlehrern/-innen.

1.2. **Teilnahme an Klausuren und Schulveranstaltungen** (z.B. Exkursionen, Vorträge etc.)

- Information der Fachlehrer/-innen, bei denen Unterricht versäumt wird, durch den Schüler/die Schülerin, um zu vermeiden, dass Fehlstunden im Kursheft eingetragen werden.

1.3. **Arzttermine**

- ... in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten machen.
- Bei unaufschiebbaren, besonderen Untersuchungen mit ärztlicher Bescheinigung und Entschuldigungsbogen entschuldigen.
- ... werden nicht als Entschuldigungsgrund für versäumte Klausuren akzeptiert! (s. Punkt 2)

1.4. **Erkrankung**

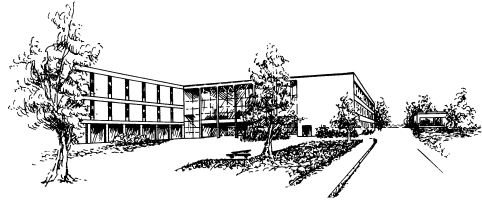
- Anruf im/E-Mail/Fax an das Sekretariat am ersten Tag des Fehlens, i.d.R. vor Unterrichtsbeginn.
- Bei längerer Erkrankung zeitnahe Vorlage eines ärztlichen Attestes (per Fax/E-Mail/Post oder persönliches Erscheinen im Sekretariat), spätestens am 3. Tag der Abwesenheit.
- Nach Rückkehr in die Schule Entschuldigung der Fehlstunden bei den Fachlehrern/-innen mit dem Entschuldigungsbogen und (ggf.) Attest(en) in der nächsten Unterrichtsstunde, spätestens aber innerhalb von einer Woche. Nach Ablauf der einwöchigen Frist gelten die Stunden als unentschuldigt!
- Erkrankungen unmittelbar vor bzw. nach Ferien- und Feiertagen sind grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest entschuldbar. Unentschuldigtes Fehlen an solchen Tagen kann zu Bußgeldbescheiden durch die Bezirksregierung führen!

1.5. **Erkrankung im Laufe des Schultages**

- Abmeldung beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin oder im Sekretariat.
- Entschuldigung mit dem Entschuldigungsbogen nach Rückkehr in die Schule.

Helmholtz-Gymnasium

Schule der Stadt Bonn



Helmholtz-Gymnasium, Helmholtzstr. 18, 53123 Bonn
Tel. 0228 – 77 72 50 Fax 0228 – 77 72 64

2. Entschuldigungsverfahren bei Unterrichtsversäumnis

- a) Versäumter Unterricht muss mithilfe des schuleigenen Entschuldigungsbogen entschuldigt werden. Der Bogen ist im Downloadbereich der Schulhomepage (www.hhg-bonn.de) abrufbar.
- b) Entschuldigungsbogen ausfüllen und von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen bzw. bei volljährigen Schülern/-innen selber unterschreiben.
- c) Den Bogen in der nächsten Unterrichtsstunde, spätestens aber eine Woche nach Rückkehr in den Unterricht von den Fachlehrern/-innen abzeichnen lassen. Nach Ablauf der einwöchigen Frist gelten die Stunden als unentschuldigt!
- d) Den Bogen sorgfältig aufbewahren und zum Quartalsende ggf. zusammen mit beigefügten Attesten bei der Jahrgangsstufenleitung abgeben (Briefkasten!)
Der Entschuldigungsbogen dient der Nachweispflicht des Schülers/der Schülerin, dass Fehlzeiten entschuldigt wurden. Kommt der Schüler/die Schülerin seiner/ihrer Nachweispflicht nicht nach, besteht keine Möglichkeit, die vom Fachlehrer eingetragenen Fehlstunden abzugleichen und ggf. zugunsten des Schülers/der Schülerin herabzusetzen!

3. Folgen unentschuldigter Fehlens

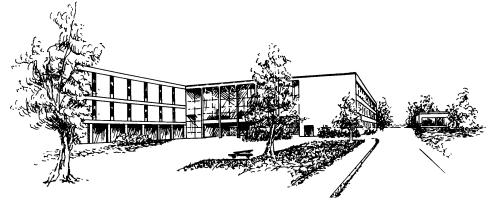
- Unentschuldigte Fehlstunden werden auf den Laufbahnbescheinigungen am Ende eines Kurshalbjahres aufgeführt, die ggf. für Bewerbungen vorgelegt werden müssen.
- Unentschuldigte Fehlstunden gelten als nicht erbrachte Leistung und werden im Beurteilungsbereich der „Sonstigen Mitarbeit“ als „ungenügende Leistung“ gewertet.
- Häufigeres unentschuldigtes Fehlen kann Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen (z.B. Attestregelung).
- Volljährige, nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können nach Schulgesetz NRW bei einer vorgegebenen Anzahl an Fehltagen (§ 47, Abs. 1) bzw. Fehlstunden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (§ 53, Abs. 4) von der Schule entlassen werden, ggf. ohne einen Abschluss erworben zu haben.
- Unentschuldigtes Fehlen bei einer Klausur hat zur Folge, dass das Recht auf einen Nachschreibetermin verwirkt wird und die versäumte Klausur mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird (s. auch Punkt 4).

4. Entschuldigungsverfahren bei Klausurversäumnis

- a) **Meldung an die Schule** bis spätestens zum Beginn der Klausur (E-Mail an klausurversaeumnis@hhg-bonn.de, nur im Ausnahmefall Anruf im Sekretariat).
- b) Vorlage eines aussagekräftigen **ärztlichen Attestes** oder einer **schriftlichen Entschuldigung der Eltern bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin mit aussagekräftiger Begründung des Fehlens** am Tag der Rückkehr in die Schule oder bei längerem Fehlen spätestens zu Beginn der zweiten Woche.

Helmholtz-Gymnasium

Schule der Stadt Bonn



Helmholtz-Gymnasium, Helmholtzstr. 18, 53123 Bonn
Tel. 0228 – 77 72 50 Fax 0228 – 77 72 64

Hinweis: Aus dem ärztlichen Attest müssen der Zeitpunkt der Erkrankung und deren schulische Auswirkung eindeutig hervorgehen. Eine bloße Bescheinigung über den Besuch einer Arztpraxis reicht nicht aus!

- c) Beantragung eines Nachschreibetermins mithilfe des schuleigenen „Antragsformulars Nachschreibeklausur“ (abrufbar im Downloadbereich der Schulhomepage www.hhg-bonn.de) beim Oberstufenkoordinator unmittelbar nach Rückkehr in die Schule. Entscheidung über Genehmigung/Ablehnung des Antrags durch den Oberstufenkoordinator.
- d) Bei Genehmigung des Antrags Nachschreiben i.d.R. am zentralen Nachschreibetermin (s. aktueller Klausurplan) unter Vorlage der unterzeichneten Genehmigung.

Wird am Tag der versäumten Klausur keine rechtzeitige Meldung bei der Schule gemacht oder am Tag der Rückkehr in die Schule kein aussagekräftiges Attest bzw. keine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, darf keine Nachschreibeklausur geschrieben werden und die Klausur wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.